

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Postfach 33 45, 38023 Braunschweig

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft
Frau Dr. Michéle John
Postfach 13 04 73
20104 Hamburg

Ihr Zeichen: 11/08488MJ/H/mk
Ihre Nachricht vom: 30. September 2011
Mein Zeichen: Z.131
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Frau Tafel
Telefondurchwahl: 0531 592-9131
Telefaxdurchwahl: 0531 592-9108
E-Mail: barbara.tafel@ptb.de

Datum: 26. Oktober 2011

Vert.	Frist not	KR/ KIA	Mdt.
X			
SB			
Rück- spr.			
ZDA			

EINGEGANGEN
27. OKT. 2011
Rechtsanwälte Günther
Partnerschaft

Widerspruch 28.11.11
Uey
Uey

Antrag von Greenpeace e. V. auf Zugang zu Umweltinformationen nach UIG und IFG vom 30. September 2011

Sehr geehrte Frau Dr. John,

auf Ihren namens und in Vollmacht für Ihren Mandanten Greenpeace e. V. gestellten Antrag auf Überlassung von Umweltinformationen ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Überlassung des vollständigen schriftlichen Auftrags des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) an die PTB zu Messungen im Rahmen der Umgebungsüberwachung des Transportbehälterlagers Gorleben (TBL), inklusive Finanzrahmen und zeitlichen und messtechnischen Vorgaben, wird durch Überlassung der Unterlagen in Kopie entsprochen.
2. Ihr Antrag auf Überlassung von vollständiger Dokumentation, Berichten und Ergebnissen der Umgebungsüberwachung des TBL durch die PTB im September 2011 wird abgelehnt.
3. Für die Bearbeitung des Antrags werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

j600 00 p

Begründung:

Zu 1)

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem schriftlichen Auftrag des NMU an die PTB zu Messungen im Rahmen der Umgebungsüberwachung des TBL um Umweltinformationen im Sinne des § 2 (3) Umweltinformationsgesetz (UIG) oder um amtliche Informationen gemäß § 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) handelt, denn sowohl nach UIG als auch nach IFG ist ein Auskunftsanspruch zu bejahen. Beide Rechtsvorschriften sind auf die PTB als informationspflichtige Stelle anwendbar.

Die beantragte Auskunft wird erteilt. Eine Kopie des Auftrags des vollständigen Vertrages zwischen NMU und PTB vom 19. September 2011/23. September 2011 nebst Anlage 1 (Angebot der PTB vom 9. September 2011) und Anlage 2 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Sachverständigentätigkeiten nach § 20 Atomgesetz) ist beigelegt.

Zu 2)

Der Antrag auf Überlassung von vollständiger Dokumentation, Berichten und Ergebnissen der Umgebungsüberwachung des TBL wird gemäß § 9 (1) Nr. 2 UIG abgelehnt.

Gemäß § 1 des Vertrages zwischen NMU und PTB vom 19. September 2011/23. September 2011 sind die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für Sachverständigengutachten nach § 20 AtG des Auftraggebers Bestandteil des Vertrages. § 3 (3) dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen sieht vor, dass die PTB als Auftragnehmer dem NMU als Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen einräumt. Das von der PTB ermittelte Ergebnis und die Teilergebnisse stellen somit geistiges Eigentum des NMU dar. Davon erfasst sind Dokumentation, Berichte und Ergebnisse der Messungen.

Gemäß § 9 (1) UIG ist ein Auskunftsersuchen abzulehnen, soweit durch das Zugänglichmachen der begehrten Umweltinformationen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung der insoweit geschützten Information war das NMU gemäß § 9 (1) Satz 3 von der PTB anzuhören.

Das NMU hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 gegenüber der PTB erklärt, dass die Zustimmung zur Herausgabe von Dokumentation, Berichten und Ergebnissen der Umgebungsüberwachung des TBL durch die PTB derzeit nicht erteilt wird. Dem Antrag kann daher insoweit nicht entsprochen werden.

Die Abwägung im Einzelfall ergab, dass das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung von Ergebnissen und Teilergebnissen der teilweisen Ablehnung des Antrags nicht entgegen steht. Das NMU hat gegenüber der PTB mitgeteilt, dass es sich nur um einen zeitlich begrenzten Ablehnungsgrund handelt. Es ist daher davon auszugehen, dass in Kürze die Ergebnisse und Teilergebnisse von NMU oder PTB zur Verfügung gestellt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tafel

„Justitiariat“

